BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT GEMISCHTE GEMEINDE BRIENZWILER

Gestützt auf Artikel 53, Absatz 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Artikel 9 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1) und das Gemeindegesetz vom 16. März 1998, wird folgendes Reglement erlassen:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Bezirk

Die Gemischte Gemeinde Brienzwiler bildet nach Gemeindebeschluss vom 7. März 1936 für sich eine vom Begräbniswesen der Kirchgemeinde Brienz losgelöste Friedhofgemeinde.

II. ORGANISATION, VERWALTUNG

Artikel 2

Organe

Die Aufsicht und die Verwaltung werden ausgeübt:

- a) durch die Gemeindeversammlung
- b) durch den Gemeinderat
- c) durch die Friedhofkommission
- d) durch den Totengräber / Anlagewart

Artikel 3

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung werden übertragen:

- a) Annahme und Abänderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes;
- b) Entscheid über Rechtsgeschäfte betreffend der Friedhofanlage sowie über die Führung allfälliger Prozesse;
- c) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung der Friedhofverwaltung;
- d) Entscheid über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit einer Gesamtkostensumme von über Fr. 30'000.--;
- e) Die Bewilligung zur Aufnahme von Fremdmitteln.

Artikel 4

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung aller der Gemeindeversammlung vorzulegenden Geschäfte;
- b) Beschlussfassung über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit einer Gesamtkostensumme bis Fr. 30'000.--;
- Bestellung der Friedhofkommission gemäss Anhang I OGR der Gemeinde Brienzwiler
- d) Anstellung des Totengräbers / Anlagewartes
- e) Genehmigung des von der Friedhofkommission aufgestellten Pflichtenheftes für den Totengräber / Anlagewart.

Artikel 5

Friedhofkommission

Abs. 1 Der Friedhofkommission sind übertragen:

- a) Vorbereitung aller dem Gemeinderat vorzulegenden Geschäfte;
- b) Vertretung der Friedhofverwaltung nach aussen;
- c) Anstellung von Personal für vorübergehende Arbeitseinsätze in der Friedhofanlage;
- d) Aufsicht über die gesamte Friedhofanlage und das Bestattungswesen;
- e) Erteilung von Weisungen an den Totengräber/Anlagewart;
- f) Beschlussfassung über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen innerhalb des Gemeindevoranschlages;
- g) Antragstellung an den Gemeinderat zur Anstellung des Totengräbers / Anlagewartes;
- h) Erstellen eines Pflichtenheftes für den Totengräber / Anlagewart.

Abs. 2 Der Präsident der Friedhofkommission wird vom Gemeinderat gewählt (Art. 56, OVR). Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 6

Totengräber / Anlagewart

Das Amt des Totengräbers und des Anlagewartes können einer Person übertragen werden:

- a) Der Totengräber hat die Gräber zu öffnen und zu schliessen und ist verantwortlich für eine würdige Bestattung;
- b) Der Totengräber hat die Tragbare rechtzeitig zum Totenhaus zu bringen und beim Ablauf des Begräbnisses nach Notwendigkeit mitzuhelfen. Dabei hat er eine würdige Bekleidung zu tragen;

- c) Der Anlagewart ist laut Pflichtenheft und Reglement verantwortlich für die Ordnung auf dem Friedhof;
- d) Die Besoldung richtet sich nach der Anstellung und dem OGR der Gemeinde;

Artikel 7

Beschwerden

Beschwerden gegen den Totengräber/Anlagewart sind an die Friedhofkommission und solche gegen die Friedhofkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

Artikel 8

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Friedhofverwaltung wird durch die Gemeindekasse der Gemischten Gemeinde Brienzwiler ausgeführt.

III. BEGRÄBNISWESEN

A. Allgemeines

Artikel 9

Bestattungsrecht

Niemandem darf aus Glaubensansichten oder anderen Gründen eine würdige Bestattung auf dem Friedhof untersagt werden.

Artikel 10

Bestattungsfeier

Die Wahl der kirchlichen resp. religiösen Feier bleibt den Hinterbliebenen des/der Verstorbenen überlassen. Die Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinden oder nach konfessionellen Bräuchen.

Eine würdige Bestattung in weltlicher Form ist möglich.

Artikel 11

Leichengeleite

In der Regel findet ein öffentliches Leichengeleite statt.

Artikel 12

Kirchengeläute

Der Sigrist der evang. ref. Kirchgemeinde besorgt im Auftrag der Friedhofkommission bei Beerdigungen das Kirchengeläute.

B. Verfahren bei Todesfällen

Artikel 13

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist längstens binnen zwei Tagen von den Angehörigen, den Hausgenossen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen.

Dabei sind vorzuweisen

- die amtliche, ärztliche Todesbescheinigung;
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien des/der Verstorbenen Auskunft geben, wie Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Pass, usw..

Artikel 14

Leichenfund

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

Artikel 15

Beerdigungsund Beisetzungsbewilligung

Der Zivilstandsbeamte bescheinigt die Einschreibung des Toten. Er stellt einen Totenschein aus. Ohne Vorlage dieses Totenscheins darf kein Leichnam beerdigt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist die Vorlage des Totenscheins erforderlich.

Artikel 16

Beerdigungstermin

Abs. 1 Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

Für längere Aufbewahrungen der Leiche bzw. frühere Beerdigung ist bei der Ortspolizeibehörde eine Bewilligung einzuholen. (

Abs. 2 Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer bzw. mit der für die Beerdigung zuständigen Person festgelegt und unverzüglich dem Totengräber mitgeteilt.

Artikel 17

Beerdigungskontrolle

Die Gemeindeschreiberei führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Beerdigungen. Der Pfarrer ist für die Eintragung im kirchlichen Bestattungsrodel verantwortlich. Bei weltlichen Bestattungen ist die für die Beerdigung zuständige Person für die Eintragung verantwortlich. Sie hat dem Rodelführer die erforderlichen Personalien bekannt zu geben.

Artikel 18

Särge

Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen.

C. Beerdigung

Artikel 19

Schliessung des Sarges

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam in einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niederen oder zu hohen Temperatur geschützten Ort aufbewahrt werden.

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Artikel 20

Beerdigungszeiten

Die Beerdigungen finden von Montag - Samstag, in der Regel um 12.00 Uhr statt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofkommission, in Absprache mit dem Pfarrer.

Artikel 21

Beisetzungsnung

Abs. 1 Familiengräber sind nicht gestattet; auch werden keine Gräber reserviert ordund bestehende Gräber verkauft. Am Reihengrab muss festgehalten werden.

Abs. 2 Für Urnen, welche in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, gilt die Ablauffrist von mindestens 20 Jahren (gemäss Art. 30) nicht, sondern die Ablauffrist ist gleich derjenigen des bestehenden Grabes.

Abs. 3 Die Beerdigungen finden in der Reihenfolge der Todesfälle statt.

Artikel 22

Grabmasse / Gräberabstand

Abs. 1 Für die Tiefe der Gräber sind folgende Masse verbindlich:

Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	180 cm
Kinder von 3 bis 12 Jahren	150 cm
Kinder unter 3 Jahren	120 cm
Urnen	80 cm

Für die Grabeinfassungen gilt das Aussenmass von 80 x 60 cm.

Der Grababstand muss mindestens 40 cm betragen.

- Abs. 2 Grabeinfassungen sind einheitlich aus Beton anzufertigen. Holz sowie anderes Material und alte Einfassungen sind nicht gestattet.
- Abs. 3 Die Grabnummernpfähle müssen innerhalb der Grabeinfassung am Kopfende und hinter den Grabdenkmälern stehen. Kopf- und Fussende der Grabeinfas-sungen müssen in der gleichen Grabreihe in einer geraden Linie liegen.
- Abs. 4 Die Waschbetonplatten (50 x 50 cm) zwischen den einzelnen Grabreihen liegen mindestens 190 cm auseinander und die Platten haben einen gegenseitigen Abstand von ca. 20 cm.

Artikel 23

Schliessung des Grabes

- Abs. 1 Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.
- Abs. 2 Es wird mit einem provisorischen, bräunlichen Holzkreuz versehen, das mit Vornamen, Familiennamen und Geburtsjahr beschriftet ist.
 - Abs. 3 Jedes Grab erhält eine fortlaufende Grabnummer.

IV. FRIEDHOFORDNUNG

A. Allgemeine Friedhofordnung

Artikel 24

Lage, Eigentum Der Friedhof der Gemischten Gemeinde Brienzwiler liegt westlich des Dorfes auf der Nordseite der Kirche. Das Friedhofareal gehört der Gemischten Gemeinde Brienzwiler.

Artikel 25

Friedhofruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Artikel 26

Bestattungsrecht Auf dem Friedhof werden beerdigt:

- Verstorbene, welche in der Gemeinde Brienzwiler wohnhaft waren;
- weitere im Begräbnisgebiet verstorbene Personen,
- auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Friedhofkommission, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

Artikel 27

Unterteilung des Friedhofs

Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:

- Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattungen und Urnen)
- Reihengräber für Kinder (Erdbestattungen und Urnen)
- Gemeinschaftsgrab

Artikel 28

Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

Artikel 29

Urnengräber

Abs. 1 In einem Urnengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Für die Berechnung der Ruhezeit ist die erste Beisetzung massgebend.

Abs. 2 Eine Urnenbeisetzung in einem Erdbestattungsgrab ist erlaubt. Die Ruhezeit wird nach dem Erstbestatteten berechnet. Eine Versetzung der Urne in ein neues Urnengrab ist aus Platzgründen nicht möglich.

Artikel 30

Ruhedauer der Gräber

Abs. 1 Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 20 Jahre.

Frühere Öffnungen von Gräbern sowie Versetzungen von Leichnamen sind Abs. 2 nur gestützt auf einen gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich. Gemäss § 18, Abs. 3 des Begräbnisdekretes muss dieser vor-gängig ein ärztliches Gutachten einholen.

Artikel 31

Räumung der Gräberfelder

- Abs. 1 Nach Ablauf der Ruhedauer, d.h. nach 20 Jahren, kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.
- Abs. 2 Mindestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Umgrabung sind die Angehörigen oder Personen, die die betreffenden Gräber besorgen, schriftlich zu benachrichtigen.
- Abs. 3 Nach Ablauf dieser Frist kann über die nicht abgeräumten Gräber verfügt werden.

Artikel 32

Öffnungszeiten

Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

Artikel 33

Zutritt Abs. 1 Hunde sind beim Friedhofeingang anzubinden. Fahrräder und Motorfahr-zeuge sind ausserhalb der Friedhofumzäunung abzustellen.

Abs. 2 Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

B. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Artikel 34

Unterhaltspflicht

Abs. 1 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Dies kann auch an Drittpersonen (Gärtner, usw.) übertragen werden.

Abs. 2 gestrichen

- Abs. 3 Die Pflege und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Gemeinde. Sie kann diese Arbeit in Auftrag geben (Privatpersonen, Gärtner, Frauenverein, Anlagewart, usw.).
- Abs. 4 Grabstätten, die nach Ablauf eines Jahres nach der Beerdigung ungepflegt bleiben, werden mit einem einfachen Holzkreuz und einer Grabeinfassung hergerichtet und angemessen unterhalten. Die Kosten werden der Verwaltungsrechnung der Ge-

meinde belastet.

Abs. 5 Pflanzen und Sträucher mit einer Höhe von über 40 cm sind nicht gestattet.

Artikel 35 Gräberfonds, gestrichen

Artikel 36

Nicht gestattete Anpflanzungen

Es ist nicht gestattet, die Gräber mit Kies oder ähnlichem zu bedecken oder mit Rasen zu bepflanzen.

Artikel 37

Zu entfernende genstände

Verwelkte Blumen und Kränze, unpassende, zerbrochene oder verrostete Gefässe Gesind zu entfernen.

Artikel 38

Bepflanzung nicht unterhaltener Gräber

Wenn Gräber nicht unterhalten und gepflegt werden, fordert die Friedhofkommission die Angehörigen unter Fristansetzung auf, das Versäumnis nachzuholen. Nach Ablauf der Frist ordnet sie die Instandstellung des Grabes an. Es wird eine Dauerpflanzung gemacht. Die Kosten sind von den Unterhaltspflichtigen zu tragen.

Artikel 39

Gestaltung

Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

C. Grabmäler

Artikel 40

Material

Die Grabmäler sind der Umgebung anzupassen. Sie sollen zu einem harmonischen und ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Als Material für Grabmäler sind gestattet:

Kalkstein, Sandstein, Granit, Kunststeine, ungehauene Felsblöcke in vorgeschriebener Grösse, sowie Holz.

Artikel 41

Dimensionen

Die Grabdenkmäler und Grabzeichen dürfen nicht breiter sein als die Grabeinfassungen (max. 45 cm), die Höhe von 100 cm nicht übersteigen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

Es sind keine Grabplatten erlaubt.

Artikel 42

Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die betreffende Grabreihe ausplaniert und die Grabeinfassung hergerichtet ist, gesetzt werden. Die Grabmäler müssen so versetzt sein, dass sich von Mitte Grabstein bis hinterkant Einfassung eine Distanz von 20 cm ergibt.

Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalsteller auf Anordnung des Anlagewartes den früheren Zustand wieder herzustellen oder für entstandene Kosten aufzukommen.

Artikel 43

Pflicht zum Aufstellen eines Grabmals Wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach Fertigstellung einer Grabgruppe kein Grabmal aufgestellt wird, mahnt die Friedhofkommission die Hinterbliebenen schriftlich unter Fristansetzung. Nach Ablauf der Frist ordnet sie auf Kosten der Hinterbliebenen das Aufstellen eines einfachen Holzkreuzes an.

Artikel 44

Unterhalt

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen Instand stellen zu lassen. Die Friedhofkommission kann hiefür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Gebührentarif

Für die Grabgebühren wird im Anhang dieses Reglementes ein Gebührentarif erlassen. Auf Antrag von Friedhofkommission und Gemeinderat wird dieser Tarif durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch das Amt für Polizeiverwaltung genehmigt.

Artikel 46

Haftungsausschluss

Die Gemischte Gemeinde Brienzwiler haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Bediensteten verursacht werden.

Artikel 47

Widerhandlung

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Abs. 2 Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegekinder verantwortlich.

Abs. 3 Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen und des Eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Artikel 48

Rechtsmittel

Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Gemeindebeschwerde geführt werden.

Über bestrittene Gebühren entscheidet auf Klage des Gemeinderates erstinstanzlich der Regierungsstatthalter.

Artikel 49

Inkrafttreten

Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Dadurch werden alle früheren Reglemente und Abänderungen über die Friedhofordnung und das Begräbniswesen der Gemeinde Brienzwiler aufgehoben, namentlich das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 5.12.1987.

Artikel 50

Ergänzungen

Als Ergänzung zu diesem Reglement gehört der Gebührentarif im Anhang I.

Genehmigung

Vorstehendes Reglement wurde beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler vom 10. Juni 1998.

Brienzwiler, 10. Juni 1998

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Fritz Kläy Peter Guggisberg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1998 in der Gemeindeschreiberei Brienzwiler öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht wurden.

Brienzwiler, 1. Juli 1998 Der Gemeindeschreiber

P. Guggisberg

Vom Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern genehmigt: Bern, 24. Juli 1998.

Genehmigung Teilrevision

Das revidierte Reglement (betr. Artikel 3, 4, 5, 17, 27, 34, 35, 41) wurde beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2006. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2007.

Brienzwiler, 18. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Fritz Kläy Peter Guggisberg

Auflagezeugnis Teilrevision

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2006 in der Gemeinde schreiberei Brienzwiler öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht wurden.

Brienzwiler, 20. Dezember 2006 Der Gemeindeschreiber

P. Guggisberg

GEBÜHRENTARIF

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemischten Gemeinde Brienzwiler.

Gestützt auf Art. 50 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemischten Gemeinde Brienzwiler wird folgender Tarif erlassen:

I. Grabgebühren für Einwohner der Gemeinde Brienzwiler

Erdbestattung für Erwachsene		Fr.	1'200		
Erdbestattung für Kinder	0 - 12-jährige	Fr.	250		
•	13 - 18-jährige	Fr.	1'000		
Urnengräber		Fr.	800		
Gemeinschaftsgrab	Fr.	400			
Schrift auf Schriftplatte, Namens-Einschrift mit Geburts-					
und Sterbejahr (oder leer)		nach	Aufwand		
Beisetzung von Urnen in besteher	nden Gräbern	Fr.	250		

II. Grabgebühren für Auswärtige

Erdbestattung für Erwachsene Erdbestattung für Kinder	0 - 12-jährige 13 - 18-jährige	Fr. Fr. Fr.	1'400 400 1'200
Urnengräber		Fr.	1'000
Gemeinschaftsgrab	Fr.	500	
Beisetzung von Urnen in besteher	nden Grähern	Fr	300

Diese Gebühren umfassen die Ausgrabung und Beisetzung, die Einfassung aus Zement, die Gehwegplatten und die Rasenpflege während der ganzen Grabdauer sowie das Abräumen nach Art. 31.

Die Friedhofkommission kann den vorstehenden Tarif jährlich der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA; Stand beim Inkrafttreten des Tarifes: 104,0 Punkte (Basis 1993 = 100).

III. Gräberfonds gestrichen

Dieser Gebührentarif tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE Gebührentarif

Brienzwiler, 25. Mai 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

F. Kläy P. Guggisberg

Brienzwiler, 10. Juni 1998 NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

F. Kläy P. Guggisberg

Vom Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern genehmigt: Bern, 24. Juli 1998

Teilrevision Gebührentarif

Der revidierte Gebührentarif (betr. Ziff. III) wurde beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2006. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2007.

Brienzwiler, 18. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Fritz Kläy Peter Guggisberg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorstehende Gebührentarif 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei Brienzwiler öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht wurden.

Brienzwiler, 20. Dezember 2006 Der Gemeindeschreiber

P. Guggisberg